

SO Berufsverband
BE Sozialbegleitung
Schweiz

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
IV.	Organisation	4
	1. Mitgliederversammlung.....	4
	2. Vorstand	5
	3. Arbeitsgruppen	6
	4. Revisionsstelle.....	6
V.	Akten und Datenschutz	6
VI.	Finanzen.....	6
VII.	Auflösung des Verbandes.....	7
VIII.	Schlussbestimmungen.....	7

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung“ (SBSB) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz des SBSB befindet sich am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

II. Zweck

- Art. 3 Zweck des SBSB ist der Zusammenschluss der Sozialbegleiter*innen FA, sozialbegleiterisch tätigen Personen und Studierenden im Sozialen Bereich. Der SBSB wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher Hinsicht.

Ziele und Aufgaben des SBSB sind:

- a) Einsitz als Träger in der Trägerschaft Sozialbegleitung Berufsprüfung
- b) Kontakt und Austausch mit der Prüfungskommission Sozialbegleitung Berufsprüfung
- c) Aktualisieren der verbandseigenen Statuten
- d) Organisiert Weiterbildungsveranstaltungen
- e) Öffentlichkeitsarbeit: Herausgabe von Verbandsnachrichten und laufende Aktualisierung der Homepage. Kontaktpflege zu den Ausbildungsanbietern und Verbänden im Sozialbereich, Schulbesuche etc.
- f) Vernetzung der Mitglieder in Regionalgruppen bei Bedarf

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der SBSB besteht aus natürlichen und juristischen Personen:
- a) Personen, die sozialbegleiterisch tätig sind (Vollmitglieder)
 - b) Sozialbegleiter*innen in Ausbildung und Studierende im Sozialen Bereich oder Sozialbegleiter*innen, welche pensioniert sind.
 - c) Gönnermitglieder können juristische und natürliche Personen sein
 - d) Kollektivmitglieder
- Art. 5 An der Mitgliederversammlung (MV) sind Vollmitglieder, Mitglieder in Ausbildung und Kollektivmitglieder stimmberechtigt.
- Art. 6 Aufnahme in den SBSB:
- a) Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten
 - b) Mitglieder in Ausbildung sind nach Abschluss des Studiums Vollmitglieder. Den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen sie im darauffolgenden Verbandsjahr
 - c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den SBSB
 - d) Der Vorstand kann die Aufnahme in den SBSB ohne Angabe von Gründen verweigern

- Art. 7 Austritt aus dem SBSB:
- a) Mitglieder können auf das Jahresende aus dem SBSB austreten
 - b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis Ende Oktober mitzuteilen
- Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern:
- a) Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente oder das Berufsbild des SBSB missachten oder die Vereinsinteressen in anderer Weise schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - b) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden aus dem SBSB ausgeschlossen

IV. Organisation

- Art. 9 Organe des SBSB:
- a) Mitgliederversammlung (MV)
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

- Art. 10 Die MV ist das oberste Organ des Verbandes:
- a) Die ordentliche MV findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Vereinsjahres, statt, und kann schriftlich oder als Onlineveranstaltung durchgeführt werden.
 - b) Das Datum der MV ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- Art. 11 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens acht Wochen vor der MV schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu richten.
Traktandenliste und Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der MV mitzuteilen.
- Art. 12 Eine ausserordentliche MV kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.
- Art. 14 Aufgaben der jährlichen MV:
- a) Abnahme der Traktandenliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisor*innen
 - d) Abnahme des Jahresberichtes
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - f) Abnahme des Budgets

auf Antrag:

- g) Änderung der Statuten
- h) Änderung der Mitgliederbeiträge
- i) Änderung der Sitzungsgelder und Entschädigungen

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen:

- a) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen
- b) Jedes nach Artikel 5 der Statuten stimmberechtigte Verbandsmitglied hat eine Stimme
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder
- d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium
- e) Für Statutenänderungen (mit Ausnahme der Festsetzung der Mitgliederbeiträge) sowie für die Auflösung des SBSB ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich

2. Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:

- a) Er konstituiert sich selbst
- b) Die Amtszeit beträgt ein Jahr
- c) Eine Wiederwahl ist möglich
- d) Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium haben Anrecht auf Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen (siehe Entschädigungs- und Spesenreglement).

Art. 17 Der Vorstand vertritt den Berufsverband in allen Belangen.

Er führt die ihm durch die Statuten und Beschlüsse der MV übertragenen Aufgaben und Geschäfte aus.

Für alle Geschäfte, die nicht der MV zustehen, ist der Vorstand abschliessend zuständig.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufen der MV
- c) Vorbereiten der Verhandlungsgegenstände und Ausführen der Beschlüsse
- d) Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Bilden von themenbezogenen Arbeitsgruppen
- f) Besorgen der laufenden Geschäfte
- g) Information der Mitglieder
- h) Organisation von Weiterbildungen, sofern möglich und erwünscht.

Art. 18 Der Vorstand trifft sich zu Arbeitssitzungen so oft es die Geschäfte erfordern.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Es wird ein Protokoll verfasst.

Art. 19 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

3. Arbeitsgruppen

- Art. 20 Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt.
Die Arbeitsgruppenmitglieder sind für die übernommenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
Sie haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen (siehe Entschädigungs- und Spesenreglement).

4. Revisionsstelle

- Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisor*innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisor*innen überprüfen die Vereinsrechnung und erstatten der MV schriftlichen Bericht.
Die Revisor*innen stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung der Décharge.
Sie haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigung (siehe Entschädigungs- und Spesenreglement).

V. Akten und Datenschutz

- Art. 22a Gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen (bspw. Jahresrechnungen), wichtige Akten (bspw. MV-Protokolle) und Verträge werden aufbewahrt und archiviert.
- Art. 22b Den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz ist Rechnung zu tragen.

VI. Finanzen

- Art. 23 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 24 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
c) Zuwendungen
Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 25 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der MV festgelegt.
- Art. 26 Neumitglieder, die im letzten Quartal dem Verband beitreten, werden erst im kommenden Jahr beitragspflichtig. Studierende zahlen im ersten Kalenderjahr keine Beiträge.
Bei Austritt oder Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Jahres zu entrichten.

Art. 27 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie können keine finanziellen oder sonstigen Ansprüche erheben.

VII. Auflösung des Verbandes

Art. 28 Bei Verbandsauflösung geht das Verbandsvermögen an einen Verband der Sozialen Arbeit.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Zürich, 16.03.2024